



Gemeinde Zollikon

Bauabteilung

Gesuch Nr.:

Kontakt Sandro Filosi
Telefon 044 395 34 00
E-Mail sandro.filosi@zollikon.ch

Gesuch für Grab- und Anpassungsarbeiten bei kommunalen Strassen und Wegen

(Bewilligungen für Aufgrabungen im Staatsstrassengebiet sind direkt beim Kanton einzuholen)

Grundlage: Verordnung vom 17. November 1999 über Bauarbeiten an kommunalen Flächen im Gemeingebrauch und Kanälen (nachstehend VO genannt) sowie über die Erteilung von Bewilligungen gemäss Art. 35 FMG resp. Art. 40 Abs. 2 RTVG.

Gesuch für Grabarbeiten

Gesuch für Anpassungsarbeiten

Adresse Arbeiten:

Hausnummer:

Grabarbeiten in:

Fahrbahn m² Trottoir m² Fussweg m²

Gesuchsteller/in:

Zweck der Grab-/Anpassungsarbeiten:

Unternehmung:

Baubeginn Grabarbeiten:

Bauzeit:

Rechnungsadresse:

**Gesuch um Bewilligung
Durch Gesuchsteller/in auszufüllen**

Kontaktperson:

Name:

Tel.:

Ort:

Datum:

Unterschrift

Gesuchsteller/in:.....



Dem Gesuch sind je nach Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes folgende Unterlagen beizulegen:

1. **Bei kleinen Flächen (Grabarbeiten):** Situation 1:500 mit den wiederherzustellenden Flächen (Art. 2 VO).
2. **Bei umfangreichen Bauten:** Resultat der schriftlichen Abklärungen über geplante Bauvorhaben im Bereich der beanspruchten Fläche im Gemeingebrauch der folgenden Unternehmungen: Swisscom AG, Werke am Zürichsee AG (Gas, Wasser, Elektrizität), Erdgas Zürich AG und Genossenschaft für ein Radio- und Fernseh-Kabelnetz in Zollikon. Projektplan 1:500 oder grösser (Art. 5 VO).
3. **Bei Anpassungen von Gemeindestrassen an private Grundstücke:** Detailprojekt mit Kotierung und Angabe der vorgesehenen Abschlüsse (Material und Typ) (Art. 3 VO).

B e w i l l i g u n g

Durch die Bauabteilung auszufüllen

1. Dem/Der Gesuchsteller/in wird die Aufbruchbewilligung nicht erteilt. Begründung:
.....
.....
.....
.....

2. Dem/Der Gesuchsteller/in wird die Bewilligung gemäss vorstehendem Gesuch und in Anwendung von
 - Art. 2 VO für Aufbrucharbeiten
 - Art. 3 VO für Anpassungsarbeiten
(Die Bauabteilung nimmt die Arbeiten selbst vor)
 - Art. 5 VO und Art. 35 FMG resp. Art. 40 Abs. 2 RTVG
sowie unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:
 - 2.1 Als integrierende Bestandteile gelten, soweit sie dem Bundesrecht nicht widersprechen
 - die kommunale VO
 - die anschliessend aufgeführten Auflagen und Bedingungen
 - die eingereichten Pläne
 - die Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV; SR 741.21)
 - die SIA- und VSS-Normen.
 - 2.2 Die Kosten der erstmaligen Instandsetzung sowie die Behebung von Mängeln innerhalb der 5-jährigen Garantiezeit gehen zu Lasten des/der Gesuchstellers/in. Mängel werden dem/der Gesuchsteller/in vor der Instandstellung schriftlich gemeldet.
 - 2.3 Gegen diese Bewilligung kann innert 30 Tagen, vom Empfang an gerechnet, beim Gemeinderat Zollikon schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.



Auflagen und Bedingungen (durch die Bauabteilung auszufüllen)

3. Allgemeines

In Zollikon können bei folgenden Werken Leitungen und Detailinformationen erhoben werden:

Elektrizität:	043 222 32 50	Vermessung:	043 500 43 50
Gas / Wasser:	043 222 32 60	Signalanlagen:
Kanalisation:	044 395 34 24	Erdgas Zürich AG	043 317 21 67
Zollikononline:	044 395 44 99	Polizeiabteilung:	044 391 44 11

- Der/Die Gesuchsteller/in (oder die von ihm/ihr beauftragte Unternehmung) nimmt Tage vor der Bauausführung mit der Bauabteilung betreffend Koordination Kontakt auf
- Findet eine Koordinationssitzung statt, wird Punkt 5 vor Ort besprochen und festgelegt
- Der Belag ist in jedem Fall beidseitig min. 20 cm nachzuschneiden (VSS SN 640 731b). Die einzubauende Belagsbreite muss mindestens 80 cm breit sein. Bleibt anschliessend weniger als 50 cm Belag bis zum Belagsabschluss übrig, muss auch dieser entfernt werden (VSS SN 640 535c)
- ME- Messung
- Unterquerte Randabschlüsse sind neu zu versetzen (kein Tunnelbau)
- Die Gräben sind ausserhalb der Arbeitszeit mit Stahlplatten abzudecken und mit Kaltbelag oder Fräsmaterial anzurampen
- Die Stahlplatten sind in den Belag abzusenken damit der Winterdienst gewährleistet ist (keine Anrampung November bis März)
- Vor dem Einbau der Tragschicht ist die Bauabteilung zur provisorischen Abnahme der Strassenplanie anzubieten
- Nach Einbringen des Deckbelags (Beginn der Garantiefrist) ist die Bauabteilung durch den/die Gesuchsteller/in zur definitiven Abnahme anzubieten (Tel. 044 395 34 21).

Bemerkungen:.....
.....
.....
.....

4. Verkehr

Absperrung und Signalisation der Baustelle sind vorgängig mit der Bauabteilung / Polizei zu besprechen. Der Strassenverkehr darf durch die Bauarbeiten weder wesentlich behindert noch unterbrochen werden. Der/Die Gesuchsteller/in hat alle Massnahmen, die von der Polizeiabteilung zur Aufrechterhaltung des Verkehrs vorgeschrieben werden, auf seine/ihre Kosten vorzunehmen.

5. Belagsarbeiten

Alle Gräben im öffentlichen Grund müssen mit Kiessand I oder RC-Kies aufgefüllt werden. Verdichtung und Belagsarbeiten erfolgen gemäss den VSS-Normen. Die in der nachstehenden Tabelle bezeichneten Belagsarten und Schichtdicken sind verbindlich. Die Belagsinstandstellung hat je nach Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes folgendermassen zu erfolgen:



5.1 Bei Bewilligungen gemäss Art. 2 VO für Aufbrucharbeiten

- 5.1.1 Die Belagsränder sind mit einer bituminösen Anstrichmasse anzustreichen (kein Lackbitol). Die Tragschicht ist durch den/die Gesuchsteller/in wie folgt selbst einzubauen:

In Fahrbahnen:

Einbau einschichtiger Tragschicht: AC T 22N

- Bis OK bestehende Deckschicht mit einer Gesamtdicke von 120mm.
- Einbau Tragschicht 90mm bis 30mm unter OK Belag (Dicke neuer Deckschicht).
- Ohne Angaben, Einbau Tragschicht wie bestehend.

Einbau zweischichtiger Tragschicht: AC T 22N und AC B 22N

- Bis OK bestehende Deckschicht mit einer Gesamtdicke von 200mm, dabei hat die obere Binderschichtstärke min. 90mm zu betragen.
- Einbau Trag- und Binderschicht mit Gesamtstärke 170mm, OK Binderschicht 30mm unter OK Belag (Dicke neuer Deckschicht).
- Ohne Angaben, Einbau Tragschicht wie bestehend.

In Trottoirs:

Einbau einschichtiger Tragschicht: AC T 22N

- Bis OK bestehende Deckschicht mit einer Gesamtdicke von 90mm.
- Einbau Tragschicht 60mm bis 30mm unter OK Belag (Dicke neuer Deckschicht).
- Ohne Angaben, Einbau Tragschicht wie bestehend.

Für den Einbau der Deckschicht (Normalfall Trottoirs: AC 8N bzw. Fahrbahn: AC 11N) ist die Bauabteilung zuständig. Die Kosten für diese Arbeiten werden dem Gesuchsteller (Eigentümer) anschliessend in Rechnung gestellt.

- 5.1.2 Bei grösseren Bauvorhaben der Gemeindewerke kann in Absprache mit der Bauabteilung auch das beauftragte Unternehmen die Deckschicht einbauen. Bei den Fugenübergängen muss ein bitumenhaltiges Fugenband eingelegt werden. Die Auflagen und Bedingungen (Ziff. 3) sind jedenfalls einzuhalten.

5.2 Bei Bewilligungen gemäss Art. 3 VO für Anpassungsarbeiten

Für alle Arbeiten ist die Bauabteilung zuständig. Privaten ist es untersagt, Anpassungen auf öffentlichem Grund vorzunehmen.

5.3 Bei Bewilligungen gemäss Art. 5 VO und Art. 35 FMG resp. Art. 40 Abs. 2 RTVG.

Bei grösseren Bauvorhaben der Konzessionäre gemäss Fernmelde- resp. Radio- und Fernsehgesetz kann das beauftragte Unternehmen die Trag- und Deckschicht einbauen, wenn es dazu geeignet ist. Die vorstehenden Einbauvorschriften sind jedenfalls einzuhalten (Ziff. 3).

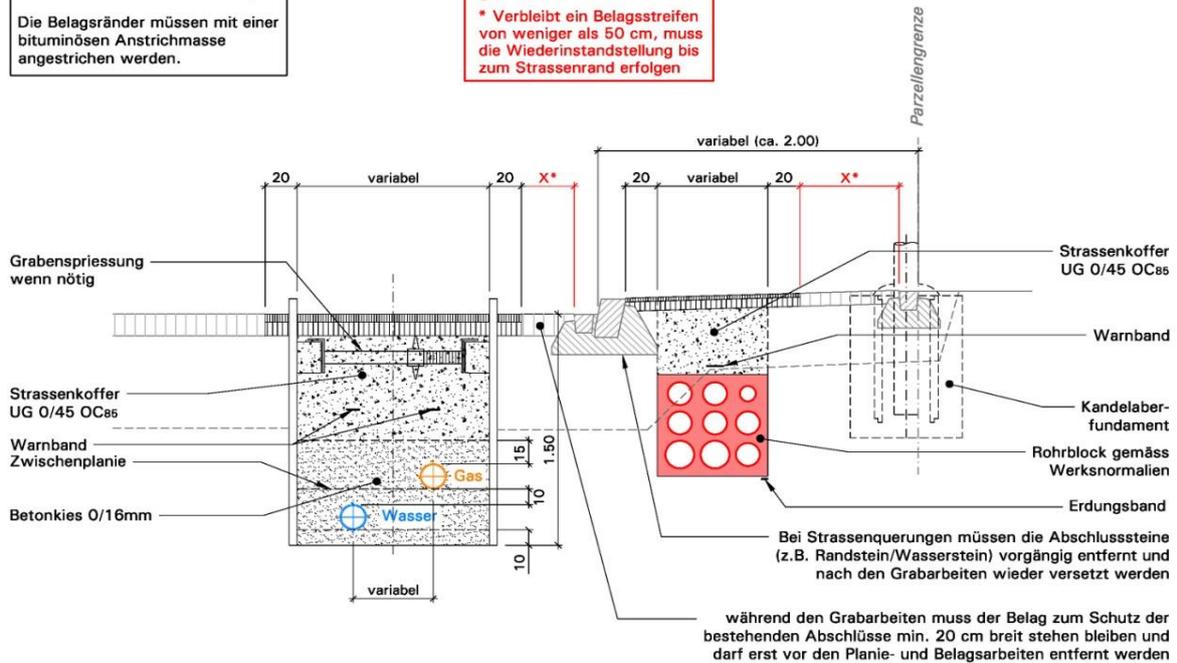
Für die Rechnungsstellung ist das definitive Ausmass des Unternehmers massgebend.



Grabenprofil 1:20

Die einzubauende Belagsbreite muss mindestens 80 cm betragen.
Die Belagsränder müssen mit einer bituminösen Anstrichmasse angestrichen werden.

Belagsinstandsetzung gemäss VSS-Normen
* Verbleibt ein Belagsstreifen von weniger als 50 cm, muss die Wiederinstandstellung bis zum Strassenrand erfolgen



Verteiler:

- Gesuchsteller/in (Original)
- Bau, Leiter Bau/Betrieb, mit Situation

Bauabteilung

Ressortvorsteher Bau

Abteilungsleiter

Dorian Selz

Hansjörg Salm

Zollikon, den.....